

des Dorfs und der Bauerschaft, von denen er besessen und gewogen seyn muß, gegründetes Amtsattestat Vormundschaftlicher Regierung einliefert, ausgezahlt werden soll.

Für bleibenden und immer noch bessern Fortgang des Baues dieses Klees und andern guten Futterkrauts, wird auch die im Edict vom 14ten September 1783 bestimmte mit jezigem Jahr sich sonst endigende Prämie von 10 Rthlr. auf nachfolgende 6 Jahre, also bis 1795 einschließlic, mit Genehmigung getreuer Landstände, hiedurch verlängert. Jedoch damit Unterthanen aller Klassen aufm Lande Gelegenheit zu dieser Prämien-Erwerbung erhalten, Aufmunterung für den Futterkräuterbau also allgemeiner werde, so soll sie in jedem Amt und jeder Vogten nicht nach vorgedachtem Edict einem, sondern in folgender Vertheilung nach Klassen gegeben werden; als

- 1) dem ganzen Vollmeier, dem Mittel- und gemeinen Vollmeier 5 Rthlr.
- 2) dem großen Mittel- und kleinen Halbmeier, dem Groß-Mittel- und Kleinkötter 3 Rthlr.
- 3) Dem Hoppenplöcker, Straßenkötter und Einlieger 2 Rthl., und zwar, wie sich von selbst versteht, jedem in seiner Klasse, der darin, auf die, im mehrerwehnten Edict bestimmte Art das mehreste Futterkraut angebauet hat.

Welche nun nach schon hierländischer Erfahrung, die beste Art dieses Futterkräuterbaues, und welche die des Kleesaamenziehens und Reinigens seye; darüber soll noch ein besonderer, ganz verständlich gefaßter Unterricht im Intelligenzblatt bekannt gemacht werden.

Damit dies alles nun zu jedermanns Wissenschaft komme, soll Verlesung von den Kanzeln und Anschlag an gewöhnlichen Orten geschehen. Gegeben Detmold den 16ten Merz 1789.

Num. CXXXVIII.

Num. CXXXVIII.

Verordnung wegen Eichung der Biertonnen,
von 1789.

Von Gottes Gnaden Wir Ludwig Henrich Adolph, Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Aemden, Erburggraf zu Utrecht etc. Ritter des Hessischen goldnen Löwen Ordens, Vormund und Regent. Die Biertonnen sind in hiesiger Grafschaft noch nicht auf einerley Maas eingerichtet worden, auch noch nicht überall geeicht. Daß beydes seye, ist aber zu Abwendung aller Vervortheilung, die sonst geschehen kann, gut, und deswegen, mit Beyrath getreuer Stände von Ritterschaft und Städten, folgende Verordnung, in Kraft Vormundschaftlicher Regierung, von Uns beschlossen worden.

Es soll von nun an im ganzen Lande ein gleichförmiges Biertonnen-Maas von 84 Kannen, mit Einschluß 3 Kannen für die Hefe, und der halben Tonnen von 42 Kannen, mit Einschluß 1½ Kannen für die Hefe, seyn, keine Tonne, oder halbe Tonne als von diesem Maas bey einer Brauerey im Lande, ohne eine Ausnahme hievon, auch selbst nicht in Wirthshäusern zum Bierverkauf gebraucht werden.

So eingerichtete Biertonnen sollen dann in den Städten von darauf besonders durch den Magistrat verpflichteten Eichern, mit jedesmaligem Aufbrennen des richtigen Maaßes, oder das

Uebermaßes und Mangels daran, geeicht werden. Und so soll auch das Eichen von den Aemtern in ihren Bezirken durch die Untervogte, gegen eine Belohnung für die Tonne zu 2 Mgr. und für die halbe Tonne zu 1 Mgr., selbst bey Herrschaftlichen Brauereyen in dem Amtsbezirk, geschehen: hingegen den schriftfähigen Brauerey-Besitzern die Wahl der Eichung vom Amt, oder in einer Stadt des Landes, frey bleiben.

Bei keiner Brauerey im Lande, noch auch in einem Wirthshause, sollen aber für den Bierverkauf andere, als so geeichte Tonnen bey 5 Gfl. Strafe, in jedem Entgegenhandlungsfall, gehalten werden.

Nur bleibt der Stadt Ufeln ihr von jeher gehabtes besonders Biertonnen Maas von 72 Kannen, da nun andere Einrichtung derselben mehrerley neue Kosten ihr verursachen würde; jedoch geschieht das Eichen auf dieses Maas wie in anderen Städten.

Hiernach muß sich also jeder richten, und von Drossen und Beamten aufm Lande, so wie auch von den Magisträten in den Städten genau auf Befolgung gehalten werden.

Und soll diese Verordnung ins Intelligenzblatt eingerücket und wie sonst überall gewöhnlich angeschlagen werden. Gegeben Detmold den 16ten Merz 1789.

Num. CXXXIX.

Num. CXXXIX.

Verordnung wegen des Ab- und Zugehens des Gesindes,
von 1789.

Von Gottes Gnaden, Wir Ludwig Heinrich Adolph, Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Aemden, Erb. Burg. Graf zu Utrecht ic. Ritter des Hessischen goldenen Löwen-Ordens, Vormund und Regent. Für das Ab- und Zugehen des Gesindes, ist in der Gesindeordnung ein gewisser Tag nicht bestimmt, und für erstes zwar hergebrachte Regel, daß es am Tage nach Ostern und Michaelis geschehe; für letztes, das Zugehen, aber nicht so Norm, sondern noch darin Willkühr, die oft dem Dienstherrn schädlich wird, wann das Zugehen zu lange nach dem Abgehen geschieht.

Damit nun darüber vorgekommene Beschwerden gehoben werden; so ist mit Beirath getreuer Stände von Ritterschaft und Städten gut gefunden worden, daß, da gegen das Zugehen an einem festbestimmten Tag wahre Hinderniß entstehen und dann darnach festgesetzte Vergütung auch unbillig werden könne; mit bleibender ebenerwehnter Regel fürs Abgehen des Gesindes, für dessen Zugehen, wie auch hiemit geschieht, zu verordnen seye, daß jeder beim Niethen des Gesindes den Tag des Dienstantritts mit demselben vereinbaren, und im Fall der Entgegenhandlung, für jeden Tag später das Tagelohn, welches bei der Kost an je-

dem